Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der ersten DOSB-Lizenzstufe
Trainer*in C Breitensport Eisklettern

Stand: 09.01.2024

DAV Ressort Bildung

Deutscher Alpenverein

Inhalt

Teil I	Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung	3
1.1	Zulassung zur Ausbildung	3
1.2	Dauer der Ausbildung	3
1.3	Gliederung der Ausbildung	4
1.4	Organisation der Ausbildung	4
1.4.1	Theorie-Selbststudium	4
1.4.2	Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2	4
1.5	Anerkennung anderer Ausbildungen	5
Teil II	Ausbildungsordnung	6
2.1.	Lehrgangsinhalte	6
2.2.	Ausschluss vom Lehrgangsbetrieb, ordnungswidriges Verhalten	7
Teil III	Prüfungsordnung	8
3.1	Prüfungskommission	8
3.2	Zulassung zu den Prüfungen	8
3.3	Einteilung der Prüfungen	8
3.3.1	Prüfungen im LG 1	8
3.3.2	Prüfungen im LG 2	8
3.4	Prüfungsanforderungen	8
3.4.1	Prüfungsanforderungen im LG 1	8
3.4.2	Prüfungsanforderungen im LG 2	9
3.5	Bewertung der Prüfungsleistungen	10
3.6	Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen	10
3.7	Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten	12
3.8	Lizenzordnung	12
Teil IV	Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	14

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Einverständnis/Meldung über eine Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder eines Vereins mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als 2 Jahre
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie folgt:
    - Sicheres Felsklettern im III. Grad (UIAA) im alpinen Gelände im Vorstieg, im Klettergarten im IV. Grad (UIAA) im Vorstieg (Sommer)
    - Sicheres Gehen im weglosen Gelände, leichtem Fels / Schrofen (I.-II. Grad UIAA) und im Firn
    - Sicheres Klettern in kurzen Eis- und Mixed-Klettertouren im Schwierigkeitsgrad WI 5 bzw. M 4-5 im Vorstieg
    - Sicheres Beherrschen der Körper- und Fixpunktsicherung mittels Tube, Halbautomat und HMS inkl. Seilkommandos
    - Beherrschen folgender Knoten: Achter, Mastwurf, HMS, Ankerstich, Prusikknoten
    - Erfahrung im Abseilen, Bedienung Klettersteigset
    - Grundkenntnisse Lawinenkunde
    - Mindestens dreijährige Erfahrung aus alpinen Mehrseillängen-Klettertouren (Fels Sommer), leichten bis mittelschweren Klettersteigen sowie kurzen Eis- und Mixed-Klettertouren im o.g. Schwierigkeitsbereich
    - Kondition für tägliche Touren mit bis zu 1200 Höhenmetern und 8 Std. Gehzeit

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung eines eingereichten Tourenberichts.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 128 Lerneinheiten (LE), die sich auf zwei Lehrgänge (LG 1 und LG 2) und auf das Theorie-Selbststudium verteilen. Die Aufteilung der tatsächlichen Lerneinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

Die Ausbildung muss im zweiten Jahr nach Beginn der Ausbildung abgeschlossen werden. Müssen Prüfungsteile wiederholt werden, verlängert sich die Frist für den Abschluss um jeweils ein Jahr.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung ist in zwei Lehrgänge unterteilt.

Lehrgang 1 findet im Sommer im typischen alpinen Felsgelände statt und umfasst einschließlich der Prüfungen sowie der An- und Abreise 7 Tage.

Lehrgang 2 findet im Winter in einem alpinen Gebiet mit überwiegend kurzen Eisfällen und Eis-/Mixedklettergärten (ein bis zwei Seillängen) statt und umfasst einschließlich der Prüfungen sowie der An- und Abreise 7 Tage.

1.4 Organisation der Ausbildung

In den zwei Lehrgängen werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 128 Lerneinheiten (LE) vermittelt bzw. geprüft. Eine LE umfasst 45 Minuten. Die mindestens 128 LE verteilen sich wie folgt:

Lehrinhalte	**LG 1**	**LG 2**
Theorie (inkl. Selbststudium)	18 LE	15 LE
Praxis	46 LE	35 LE
Prüfungen	4 LE	10 LE
Gesamt	**mind. 68 LE**	**mind. 60 LE**

1.4.1 Theorie-Selbststudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmenden auf die Lehrgänge 1 und 2 werden durch das Ressort Bildung Themen und Inhalte (Literaturhinweise, Downloads, digitale Lernpfade) für ein selbständiges, vorbereitendes Theoriestudium zur Verfügung gestellt.

Die Themen und Inhalte des Theorie-Selbststudiums sind bis zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzubereiten. Sie bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen sowie bei den Prüfungen.

1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2

In dem zwischen LG 1 und LG 2 liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Teilnehmenden selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

Verbesserung der sportpraktischen Fertigkeiten/ Grundlagen

- alpine / kletterspezifische Bewegungstechnik und -taktik
- Sicherungspraxis beim Klettern

- Leitungskompetenz

Vertiefung der theoretischen Grundlagen

- Didaktik-Methodik
- Sicherungstheorie
- Wetterkunde, Orientierung und Alpine Gefahren
- Aktuelle Trends, Ausrüstung

1.5 Anerkennung anderer Ausbildungen

Lehrgang 1 kann erlassen werden für:

- DAV-Trainer*innen C Sportklettern Breitensport Indoor mit Zusatzqualifikation Outdoor-Sportklettern
- DAV-Trainer*innen C Sportklettern Leistungssport mit Zusatzqualifikation Outdoor-Sportklettern
- DAV-Jugendleiter*innen mit den Aufbaumodulen Bergsteigen + Alpinklettern
- DAV-Jugendleiter*innen mit den Aufbaumodulen Hochtouren 1 + Alpinklettern
- DAV-Jugendleiter*innen mit Aufbaumodulen Hochtouren 1 + Hochtouren 2

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können vom DAV Ressort Bildung nach Einreichung und Überprüfung der Ausbildungsunterlagen anerkannt werden, wenn deren Abschluss maximal drei Jahre zurückliegt bzw. entsprechende Fortbildungen nachgewiesen werden können.

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte der zwei Lehrgänge verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird in der jeweiligen Lehrgangskonzeption festgelegt.

2.1. Lehrgangsinhalte

LG 1 (Grundlehrgang Alpin) - Inhalte		**LE**
Kurseröffnung, Zwischenbilanz, Kursabschluss	Theorie (inkl. Selbst-studium)	18
Alpine Gefahren		
Ausrüstungskunde		
Sicherungstheorie, Sorgfaltspflichten am Klettersteig		
Methodik		
Orientierung		
Tourenplanung		
Ökologie		
Erste Hilfe		
Wetterkunde		
In und mit Gruppen arbeiten / Prävention sexualisierter Gewalt (ab 2025)		
Tätigkeitsfelder DAV Trainer*in C, Recht & Haftung		
Materialorganisation, Knoten, Anseilen, Partnercheck	Praxis	46
Fixpunkte, Standplatz im Fels, Sichern		
Seilkommandos & Seilschaft in Aktion		
Abseilen		
Behelfsmäßige Bergrettung Fels		
Erste Hilfe		
Gehen im weglosen Gelände / Schrofen		
Begehen von Schneefeldern, Stürzen/Bremsen im Firn, T-Anker		
Klettern Grundstufe, Körpersicherung Toprope, Vorstieg		
Ausbildungstouren: persönliches Können / alpines Grundverhalten		
Ausbildung im alpinen Unterricht		
Praktische Ökologie		
Prüfung Persönliches Können	Prüfung	4
Prüfung Theorie		
	gesamt	**68**

LG 2 - Inhalte		LE
Kurseröffnung, Zwischenbilanz, Kursabschluss	Theorie (inkl. Selbst-studium)	15
Ausrüstungskunde		
Sicherungstheorie, Alpine Gefahren Eisklettern		
Methodik Eisklettertechniken & Didaktik Kursbetrieb		
Lawinenkunde		
DAV-Krisenmanagement		
Ökologie / Umweltbildung		
Der DAV als Sport- und Naturschutzverband		
Sicherheitsstandards beim Eisklettern	Praxis	35
Materialorganisation		
Sicherungstechnik Toprope, Vorstieg, Abseilen		
Verbesserung des persönlichen Könnens		
Methodik Eis- und Mixedklettern		
Kursgestaltung: Hinführen zum Vorstieg, Mixed-Klettern		
Seil- und Rettungstechniken		
Prüfung Persönliches Können	Prüfung	10
Prüfung Lehreignung		
	gesamt	**60**

2.2. Ausschluss vom Lehrgangsbetrieb, ordnungswidriges Verhalten

Die Kursleitung ist angewiesen, Teilnehmende vom laufenden Kursbetrieb teilweise oder gänzlich auszuschließen, wenn sich aufgrund mangelnden persönlichen Könnens, verpasster Lehrgangsinhalte und/oder Nichtbeachtung von Anweisungen eine erhöhte Gefahr für das eigene Leib und Leben des Teilnehmenden, das der anderen Gruppenmitglieder oder Dritter erkennen lässt.

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Bergsteigen. In der Regel sind es die Ausbilder*innen.

Der Prüfung kann die Ressortleitung Bildung oder eine davon benannte Vertretung des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Einteilung der Prüfungen

3.3.1 Prüfungen im LG 1

Die Ausbildung zum*r Trainer*in C Breitensport Eisklettern des DAV umfasst im Lehrgang 1 folgende Prüfungen:

- Persönliches Können, Teilbereich 1: Wochenbeurteilung
- Persönliches Können, Teilbereich 2: Sicherungskompetenz
- Theorie

3.3.2 Prüfungen im LG 2

Die Ausbildung zum*r Trainer*in C Breitensport Eisklettern des DAV umfasst im Lehrgang 2 folgende Prüfungen:

- Persönliches Können, Teilbereich 1: Wochenbeurteilung
- Persönliches Können, Teilbereich 2: Seil- und Rettungstechniken
- Lehreignung

3.4 Prüfungsanforderungen

3.4.1 Prüfungsanforderungen im LG 1

Der Teilbereich 1 Persönliches Können **(PK1)** wird durch eine **Beobachtung über den gesamten Kurs** hinsichtlich der Teilnahmevoraussetzungen und ausgebildeten Inhalte bewertet. Bewertungskriterien sind insbesondere:

- Klettertechnisches Können, Kondition
- Sicherungstechnik
- Routenfindung
- Gefahrenbewusstsein

- Begehen von Schrofengelände im Auf- und Abstieg
- Begehen von steileren Firnfeldern im Auf- und Abstieg
- Umsichtiges Gruppenverhalten (keine Führungstechnik) und soziale Kompetenz
- Alpiner Gesamtüberblick

Die Prüfung des Persönlichen Könnens Teilbereich 2 **(PK2)** geschieht als **Aufgabenstellung zur Seil- und Sicherungstechnik** und bezieht sich auf die ausgebildeten Inhalte des Lehrgangs sowie ein grundlegendes Knowhow, das man von einem versierten Bergsteiger erwarten darf.
Die gestellten Aufgaben sollen sofort und ohne weitere Hilfestellungen gelöst werden, analog einer plötzlich auftretenden Problemstellung auf Tour, die auch dort ohne Hinzuziehung fachkundiger Dritter oder des Ausbildungshandbuches vernünftig gelöst werden muss.

Die **Prüfung des theoretischen Wissens** erfolgt schriftlich auf Basis eines praxisbezogenen Fragenkataloges zu folgenden Themenbereichen (ca. 50% Wissensfragen, 50% Verständnis- und Reflexionsfragen):

- Ausrüstungskunde und Sicherungstheorie
- Erste Hilfe
- Führungstechnik, Alpine Gefahren
- Naturschutz
- Orientierung
- Wetterkunde

3.4.2 Prüfungsanforderungen im LG 2

Der Teilbereich 1 Persönliches Können **(PK1)** wird durch eine **Beobachtung über den gesamten Kurs** hinsichtlich der Teilnahmevoraussetzungen und ausgebildeten Inhalte bewertet. Bewertungskriterien sind insbesondere:

- Klettertechnisches Können, Kondition
- Sicherungstechnik
- Gefahrenbewusstsein
- Umsichtiges Gruppenverhalten und soziale Kompetenz
- Alpiner Gesamtüberblick

Die Prüfung des Persönlichen Könnens Teilbereich 2 **(PK2)** geschieht als **Aufgabenstellung zur Seil- und Sicherungstechnik** und bezieht sich auf die ausgebildeten Inhalte sowie ein grundlegendes Knowhow, das man von einem versierten Bergsteiger / Eiskletterer erwarten darf.
Die gestellten Aufgaben sollen sofort und ohne weitere Hilfestellungen gelöst werden, analog einer plötzlich auftretenden Problemstellung auf Tour, die auch dort ohne Hinzuziehung fachkundiger Dritter oder des Ausbildungshandbuches vernünftig gelöst werden muss.

Die **Prüfung der Lehreignung** erfolgt im Rahmen einer vorbereiteten Lehrprobe von ca. 20-25 Minuten Dauer. Sie soll eine praktische Demonstration der Lehrbefähigung sein. Die Themenstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Lehrprobe wird dem/der

Teilnehmer*in mindestens eine Stunde vor Beginn der Lehrprobe bekannt gegeben. Bei der Lehrprobe hat der/die Teilnehmer*in zu zeigen, dass er/sie das individuelle Thema methodisch strukturiert vermitteln und demonstrieren sowie die Teilnehmenden bei realem Können zielführend korrigieren kann.

3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungen werden mittels der **Bewertungsstufen** „gut bestanden" (gb), „bestanden" (b) und „nicht bestanden" (nb) gemäß der in Abschnitt 3.4 aufgeführten Prüfungsanforderungen beurteilt.

Dabei sind folgende **Kriterien und Maßstäbe** anzusetzen:

- „gut bestanden" entspricht einer überdurchschnittlichen Leistung, welche über den Erwartungen im Rahmen des Lehrgangs liegt
- „bestanden" entspricht einer durchschnittlichen Leistung, welche etwa den Erwartungen im Rahmen des Lehrgangs entspricht
- „nicht bestanden" entspricht einer nicht mehr akzeptablen Leistung (Erwartungen deutlich oder wiederholt nicht erfüllt).

Kriterien für „nicht bestanden" im Rahmen der Aufgabenstellungen PK2 sind insbesondere:

- erhebliche Sicherheitsmängel
- Aufgabe falsch, nicht oder nur teilweise gelöst
- sehr langsamer / unsicherer Lösungsprozess

Theorieprüfung:

Die Bewertung erfolgt über einen Punkteschlüssel. Zum Bestehen der Prüfung müssen mindestens 50% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Mit 76-100% der maximalen Punktezahl gilt die Prüfung als „gut bestanden".

3.6 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

3.6.1 Lehrgang 1

Der Lehrgang 1 gilt als „nicht bestanden", wenn das Persönliche Können Teil 1, das Persönliche Können Teile 1 und 2 als Durchschnitt oder die Theorieprüfung mit „nicht bestanden" bewertet worden ist.

- Wurde nur das persönliche Können Teil 1 nicht bestanden, kann dieser Prüfungsteil frühestens nach sechs Monaten an zwei bis drei Tagen im Rahmen eines Lehrgangs 1 (Grundlehrgang Alpin) wiederholt werden.
- Wurde nur das persönliche Können Teil 2 nicht bestanden und dabei das persönliche Können Teil 1 bestanden, kann dieser Prüfungsteil (PK2) - ohne erneute Teilnahme am gesamten Lehrgang - im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgangs 1 (Grundlehrgang Alpin) wiederholt werden.
- Wurde nur das persönliche Können Teil 2 nicht bestanden und dabei das persönliche Können Teil 1 gut bestanden, so gilt der Lehrgang insgesamt als bestanden (Ausgleichregelung persönliches Können)

- Wurde nur die Theorieprüfung nicht bestanden, kann dieser Prüfungsteil im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgangs 1 (Grundlehrgang Alpin) wiederholt werden.
- Wurden das persönliche Können Teil 1 und Teil 2 nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang 1 (Grundlehrgang Alpin) einschließlich aller Prüfungen frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- Wurden das persönliche Können Teil 1 und die Theorieprüfung nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang 1 (Grundlehrgang Alpin) einschließlich aller Prüfungen frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- Wurden das persönliche Können Teil 2 und die Theorieprüfung nicht bestanden, können diese beiden Prüfungsteile frühestens nach sechs Monaten an zwei bis drei Tagen im Rahmen eines Lehrgangs 1 (Grundlehrgang Alpin) wiederholt werden.
- Wurde ein Prüfungsteil insgesamt 3x nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang 1 (Grundlehrgang Alpin) einschließlich aller Prüfungen frühestens sechs Monate nach dem letzten Nichtbestehen wiederholt werden.

3.6.2 Lehrgang 2

Der Lehrgang 2 gilt als „nicht bestanden", wenn das Persönliche Können Teil 1, das Persönliche Können Teile 1 und 2 als Durchschnitt oder die Lehreignung mit „nicht bestanden" bewertet worden ist.

- Wurde nur das Persönliche Können Teil 1 nicht bestanden, kann dieser Prüfungsteil frühestens nach sechs Monaten an zwei bis drei Tagen im Rahmen eines gleichartigen Lehrgangs wiederholt werden.
- Wurde nur das Persönliche Können Teil 2 nicht bestanden und dabei das persönliche Können Teil 1 bestanden, kann dieser Prüfungsteil (PK2) - ohne erneute Teilnahme am gesamten Lehrgang - im Rahmen eines nachfolgenden gleichartigen Lehrgangs wiederholt werden.
- Wurde nur das Persönliche Können Teil 2 nicht bestanden und dabei das Persönliche Können Teil 1 gut bestanden, so gilt der Lehrgang insgesamt als bestanden (Ausgleichregelung Persönliches Können)
- Wurde nur die Lehreignung nicht bestanden, kann dieser Prüfungsteil im Rahmen eines nachfolgenden gleichartigen Lehrgangs wiederholt werden.
- Wurden das Persönliche Können Teil 1 und Teil 2 nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- Wurden das Persönliche Können Teil 1 und die Lehreignung nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- Wurden das Persönliche Können Teil 2 und die Lehreignung nicht bestanden, können diese beiden Prüfungsteile frühestens nach sechs Monaten an zwei bis drei Tagen im Rahmen eines gleichartigen Lehrgangs wiederholt werden.

Wurde ein Prüfungsteil insgesamt 3x nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen frühestens sechs Monate nach dem letzten Nichtbestehen wiederholt werden.

3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.7.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann eine lehrgangsteilnehmende Person aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Es ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.7.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt eine lehrgangsteilnehmende Person einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er*sie nicht zu vertreten hat, so muss er*sie dies unverzüglich nachweisen.

3.7.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.7.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungssteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.7.5 Prüfungsbelehrung, ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmenden über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt als insgesamt „nicht bestanden". Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

3.8 Lizenzordnung

Nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmenden vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in-C Breitensport Eisklettern" des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

3.8.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Des Weiteren wird eine DOSB-Lizenz mit der Bezeichnung „Trainer*in-C Breitensport Eisklettern" ausgestellt. Voraussetzung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten (á 45min.), nicht älter als 2 Jahre.

3.8.2 Gültigkeit der Lizenz

Die Gültigkeit der Lizenz beginnt mit ihrem Ausstellungsdatum und besteht für drei Jahre. Die Dreijahresfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung beendet worden ist bzw. mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Lizenz zuletzt durch die Teilnahme an einer Pflichtfortbildung verlängert worden ist.

Der Ausweis „Trainer*in C Breitensport Eisklettern" des Deutschen Alpenvereins ist nur in Verbindung mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung gültig. Die Jahresmarke wird zu Beginn eines Kalenderjahres vom Ressort Bildung verschickt.

3.8.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere drei Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle drei Jahre, d.h. im dritten Jahr nach der Ausbildung die Teilnahme an einer Pflichtfortbildung notwendig.

Freiwillige Fortbildungen bzw. fächerübergreifende Fortbildungen können zwischen den Pflichtfortbildungen besucht werden, dienen jedoch nicht zur Lizenzverlängerung.

Versäumt ein*e Trainer*in C Breitensport Eisklettern die Dreijahresfrist, muss er* sie im vierten Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Eine davon kann eine freiwillige Fortbildung bzw. eine fächerübergreifende Fortbildung sein. Anderenfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise schwere Krankheit, Schwangerschaft u. ä.) auch im vierten Jahr nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

3.8.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von 2 Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

3.8.5 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als 2 Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch Wiederholung der gesamten Lehrgänge 1 und 2 erneuert werden.

3.8.6 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainern oder Trainerinnen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung trat in erster Version am 13. Dezember 2023 in Kraft und ist stets gültig in der neusten Version.

München, 9.1.2024

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung